



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Sültsoid“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn vom 10. Februar 2005

Aufgrund der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Absatz 1, 48 c und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 568/SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein- Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NRW.1995 S. 2/SGV.NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 20,4 Hektar große Gebiet „Sültsoid“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als Teil des FFH-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE-4317-303) auch Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH - Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S.42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Salzkotten, Gemarkung Salzkotten,

Flur 8, Flurstücke 279 teilweise, 805, 806, 807 teilweise, 890, 891, 894 teilweise, 895 teilweise, 896 teilweise, 981, 982 teilweise sowie

Gemarkung Upsprunge,

Flur 1, Flurstücke 204 teilweise, 205 teilweise und 304 teilweise

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die



innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie
- c) bei der Stadtverwaltung Salzkotten

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Hederaue, die sich hier durch einen überwiegend feuchten bis sumpfigen, durch vorhandene Solequellen salzbeeinflussten und zum Teil durch ein altes Grabensystem gegliederten Grünlandkomplex auszeichnet;

besonders zu schützen und zu fördern sind:

- die gebietsprägenden Binnensalzwiesen und -weiden und das umgebende, extensiv genutzte Grünland feuchter und nasser Standorte,
- naturnahe Quellbereiche und die Fließgewässer, insbesondere die naturnah verlaufenden Gewässerabschnitte der Heder und ihre Nebengewässer mit dem regional typischen Arteninventar an Unterwasservegetation,
- Sümpfe, Röhrichte und Seggenriede,
- Ufergehölze, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken sowie
- die besonders ausgeprägte natürliche Artenvielfalt, insbesondere seltene und gefährdete Pflanzen des Feuchtgrünlandes einschließlich der Salzpflanzen und der auf Binnensalzstellen spezialisierten Tierarten sowie sonstige landschaftsraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten;

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der FFH – Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH - Richtlinie (FFH - Lebensräume):



- Salzwiesen im Binnenland (*Puccinellietalia distantis*, NATURA 2000-Code 1340, Prioritärer Lebensraum),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation des *Ranunculion fluitantis* (NATURA 2000-Code 3260);

darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume für die folgenden vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz - RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*);
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- d) aus erdgeschichtlichen Gründen zum Erhalt der noch im natürlichen oder naturnahen Zustand verbliebenen Solquellen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Heder ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Fließgewässerdynamik sowie der typischen Unterwasser- und Ufervegetation und Fauna, vor allem die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen, durch die Regelung von Freizeitnutzungen und durch die Abstimmung der Gewässerunterhaltung mit den Schutzzielen.

Darüber hinaus ist es langfristiges Ziel, die natürlich oder künstlich entstandenen offenen Binnensalzstellen und deren charakteristische Vegetation und Fauna zu erhalten und zu entwickeln. Maßgebend dabei sind die Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Gewässerchemismus, eine extensive Grünlandnutzung, eine dem Schutzziel angepasste Unterhaltung der traditionellen Gräben und die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.



Im Gebiet ist bei der langfristigen Entwicklung auf die Erhaltung und Förderung geeigneter Brutplätze und Nahrungshabitate gefährdeter Greifvögel, Watvögel und Wiesenvögel sowie der Rasthabitate der Zugvögel besonders Wert zu legen, insbesondere durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zur Vermeidung von Störungen.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- c) das Betreten und Befahren für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung;
- d) das Betreten der Flächen und das Abstellen von Fahrzeugen auf befestigten Wegen oder Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- e) das Betreten zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung;
- f) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;
- g) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen und Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

wenn dies dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;

2. Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:



- a) das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd;
 - c) das Befahren durch die mit der ordnungsgemäßen Überwachung und Unterhaltung von Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation beauftragten Personen;
3. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils gültigen Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen definierten Anlagen einschließlich Jagdkanzeln sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze mit deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd außerhalb der in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Grundfläche;
4. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Stellnetze;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Telekommunikation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem



Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie die fachgerechte Pflege von Obst- bäumen;
- c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 5 bzw. § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

9. Gehölze, sonstige Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere in das Gebiet einzubringen bzw. auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Fischerei, soweit diese nicht nach § 4 beziehungsweise § 6 dieser Verordnung eingeschränkt sind;
- b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, Sportaktivitäten auszuüben, Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen und in den Gewässern zu baden;
unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen und Radfahren auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;
12. das Befahren der Gewässer mit Kanus, anderen Booten, sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten;
13. Fluggeräte einschließlich Heißluftballons zu starten oder zu landen oder Modellflugsport zu betreiben;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde, soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
15. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, Senken oder Hangkanten zu beseitigen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) Bodeneinschläge für die landwirtschaftliche Standorterkundung im Einvernehmen mit unterer Landschaftsbehörde;
 - b) die Ausbesserung von Wegen mit standortangepasstem Material im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
17. die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und



andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung von Teichen dienen;
 - c) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Binnensalzwiesen und -weiden, Riede und Röhrichte, Raine und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen, die Nutzung auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren sowie Sonderkulturen neu zu begründen;
2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung sowie Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Rainen, Binnensalzwiesen und -weiden, Brachen und Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh zu lagern;
5. Viehtränken einschließlich Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
6. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen zu errichten.

§ 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:



1. die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben; unberührt von diesem Verbot bleibt die Nachsuche und das Erlegen oder Versorgen krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes im Einzelfall gemäß § 24 Absatz 4 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen sowie der Jagdschutz nach § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen;
2. innerhalb der in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Grundfläche
 - die Jagd mit Fallen auszuüben,
 - Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
 - Wildäcker und Wildäsungsflächen sowie Nist-, Lock- und Fütterungseinrichtungen jeglicher Art anzulegen.

§ 6 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. die Fischerei vom rechtsseitigen Hederufer auszuüben;
2. Besatzmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde durchzuführen;

die Besatzmaßnahmen dürfen nur mit gebietsheimischen Arten unter Beachtung von Schutzzweck und Schutzziel nach § 2 dieser Verordnung und unter den in § 3 Absatz 2 Fischereigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und in § 18 der Landesfischereiordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 7 Vertragsnaturschutz

Über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere gemäß § 48 c Absatz 2 LG zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherheits-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck und Schutzziel nach § 2 nicht widersprechen und die Regelungen dieser Verordnung nicht



ausdrücklich etwas anderes bestimmen;

3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sültoid“ vom 12. Dezember 1985 (ABl. Reg. Dt., S. 304-305), wird aufgehoben.



(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 1. November 1974 (ABl. Reg. Dt., S. 454) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vor- hergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Az.: 51.30 – 714

Detmold, den 10.02.2005

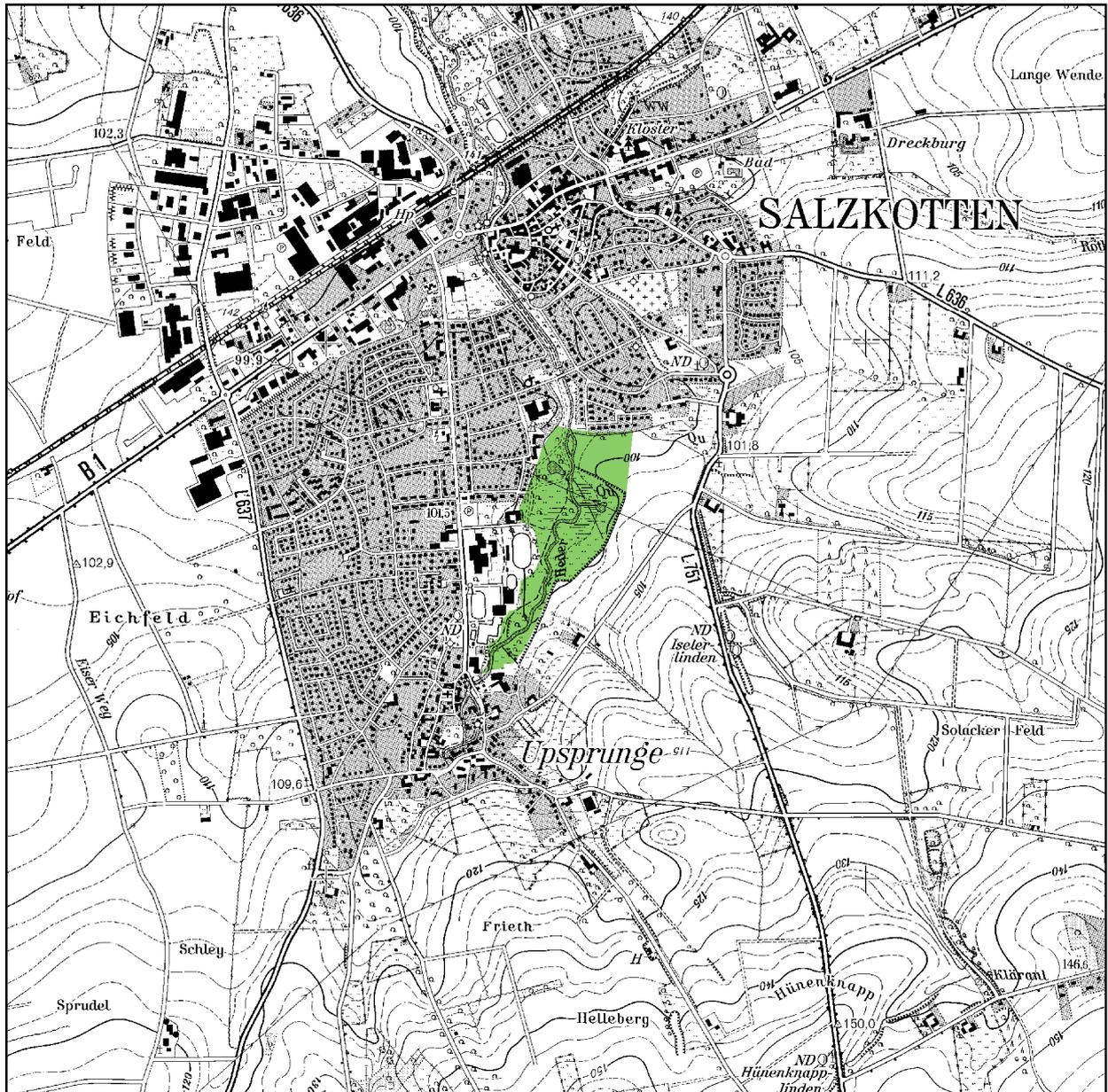
Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

Wiebe

Naturschutzgebiet "Sültsoid"

Anlage zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sültsoid" in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn vom 10. Februar 2005



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW

Detmold, den 10. Februar 2005
Az.: 51.30 - 714

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Wiebe